



Freie Universität Berlin

PERSONALBLATT

Nummer 1/2003

Februar 2003

Inhalt

Änderungen in der Beamtenversorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001
Altersvorsorgevertrag und Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)

Nachstehend werden folgende Informationen zur Änderungen in der Beamtenversorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sowie Neuregelungen zum Altersvorsorgevertrag und Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) bekannt gegeben:

Im Auftrag

Rosendahl

Informationen für Beamtinnen und Beamte

- 1. Änderungen in der Beamtenversorgung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001**
- 2. Altersvorsorgevertrag und Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)**

1. Zum Versorgungsänderungsgesetz 2001

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (VersorgÄndG 2001, BGBl. I S. 3926), das mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft getreten ist, hat das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) erneut Änderungen erfahren. Einige dieser Regelungen sind erst am 01. Januar 2003 in Kraft getreten.

Für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten der Freien Universität Berlin ist das Landesverwaltungsamt zuständig. Wir bitten um Verständnis, dass die Personalstelle angesichts der komplizierten Übergangsregelungen Auskünfte zur individuellen Höhe des Ruhegehaltssatzes nur unverbindlich und nur in Ausnahmefällen erteilen kann. In begründeten Einzelfällen können schriftliche Anfragen an das Landesverwaltungsamt weitergeleitet werden.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen Überblick über die für Sie wichtigsten Neuerungen geben.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre(n) zuständige(n) Personalsachbearbeiter/in.

1.1 Absenkung des jährlichen Steigerungssatzes des Ruhegehalts (§ 14 BeamtVG)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG wurde mit Wirkung vom 01.01.2003 neu gefasst. Die Neufassung gilt für Versorgungsfälle, die nach der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge (voraussichtlich frühestens im Jahr 2010) eintreten. Danach steigt der Ruhegehaltssatz mit jedem Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit linear um 1,79375 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zu 71,75 v.H. als Höchstruhegehaltssatz.

Über einen sich schrittweise verändernden Anpassungsfaktor (§ 69e Abs. 3 BeamtVG) erfolgt die stufenweise Absenkung des Versorgungsniveaus aber auch für alle vorhandenen und künftigen Versorgungsempfänger, unabhängig davon, wann der Versorgungsfall eingetreten ist. Da die Absenkung jeweils an die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge gekoppelt ist, tritt real eine Verringerung der Versorgungsbezüge nicht ein.

Für die Berechnung der Mindestversorgungsbezüge (§ 69e Abs. 3 S. 2 BeamtVG) sowie des Unfallruhegehalts und der Unfallhinterbliebenenversorgung findet das bis zum 31.12.2002 geltende Recht Anwendung (§ 69 Abs. 6 BeamtVG).

Weiterhin ausgenommen von der Verminderung der Anpassung sind die Emeritenbezüge für Professoren, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden.

Der Ausbau der Versorgungsrücklage (§ 14a BeamtVG) wird während der Abflachung der Versorgungsbezüge ausgesetzt. Die bisher erbrachte Versorgungsrücklage von 0,6 % wird berücksichtigt. Ab 2011 bis 2017 wird der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen fortgesetzt.

1.2 Hinterbliebenenversorgung

1.2.1 Erweiterung der Frist für die sogenannte Versorgungsehe

Die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe - § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BeamtVG - mit der Folge des Ausschlusses des Witwen-/Witwergeldes wurde auf ein Jahr erweitert und damit der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Diese Regelung gilt nur für Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden. Für davor geschlossene Ehen gilt weiterhin die dreimonatige Frist.

1.2.2 Absenkung des Witwen-/Witwergeldes (§ 20 BeamtVG)

Das Witwen-/Witwergeld wurde von 60 v.H. auf 55 v.H. reduziert. Dies gilt nicht, wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist. Die Mindestversorgung ist von den Absenkungsmaßnahmen ausgenommen.

Für Witwen/Witwer, die Kinder erzogen haben, wird das abgesenkte Witwen-/Witwergeld um einen Kinderzuschlag erhöht (§ 50c BeamtVG).

1.3 Zuschläge zum Ruhegehalt

1.3.1 Allgemeines

Mit den Vorschriften der §§ 50a, 50b, 50d und 50e BeamtVG wurden neue Zuschläge zum Ruhegehalt eingeführt, wobei § 50a inhaltlich dem bisherigen Kindererziehungszuschlagsgesetz entspricht. Zugleich ist das Kindererziehungszuschlagsgesetz mit Wirkung vom 01.01.2002 aufgehoben worden.

Sie finden eine **Gesamtübersicht über die Zuschläge zum Ruhegehalt** am Ende dieser Information.

Die Zuschläge gehören zur Beamtenversorgung und sind Bestandteil des Ruhegehalts (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 BeamtVG). Sie werden von Amts wegen festgesetzt. Ausnahme: vorübergehend zu gewährende Zuschläge nach § 50e werden nur auf Antrag bewilligt.

Die Gewährung von Zuschlägen unterliegt folgenden Begrenzungen:

- Erhöhung des Ruhegehalts nur dann, wenn die Kindererziehung bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird;
- Keine Überschreitung der Höchstversorgung durch den Kindererziehungszuschlag;

- Die erziehungsbedingte Versorgungssteigerung darf nicht höher sein als eine unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze durch Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung;
- Die kinderbezogenen Zuschläge schließen sich für einen gleichen Zeitraum gegenseitig aus. Neben einem kinderbezogenen Zuschlag ist nur die Gewährung eines Pflegezuschlags möglich.

1.3.2 Voraussetzungen für die Zuschläge zum Ruhegehalt

Die Kindererziehungszeit muss der Beamtin/dem Beamten zuzuordnen sein. Sie ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind allein erzogen hat.

Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, wird die Kindererziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Von einer gemeinsamen Erziehung ist insbesondere auszugehen, wenn beide Elternteile mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben. Wesentliche Kriterien für die Feststellung der überwiegenden Erziehung sind die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern oder die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. ab 01.01.2001 von Elternzeit nach den Vorschriften der Elternzeitverordnung (EltZV) oder des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) durch einen Elternteil. Lassen sich die überwiegenden Erziehungsanteile eines Elternteils nicht feststellen, wird die Erziehungszeit der Mutter zugeordnet. Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Erziehung können die gemeinsam erziehenden Eltern durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll. Die Erklärung ist sowohl gegenüber der zuständigen Personalstelle (zu den Personalakten) als auch gegenüber dem für den anderen Elternteil zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder – wenn der andere Elternteil ebenfalls Beamter ist – gegenüber der für ihn zuständigen Personalstelle abzugeben. Sie ist grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft abzugeben und kann rückwirkend längstens für den Zeitraum der letzten zwei Monate vor Abgabe der Erklärung erstreckt werden. Die Erklärung kann auf einen Teil der Kindererziehungszeit beschränkt werden (z.B. Zuordnung der halben Erziehungszeit zum Vater). Sie ist unwiderruflich.

Wenn beide Elternteile während der Erziehungszeit bereits Beamte waren, kann die Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit für die Berücksichtigung bei der Beamtenversorgung **bis zum 31.03.2002** auch rückwirkend über den Zeitraum der letzten zwei Monate hinaus abgegeben werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch, wenn während der Erziehungszeit lediglich ein Elternteil Beamter war und der andere Elternteil zu den Personen gehört hat, die von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen sind.

Bitte wenden Sie sich umgehend an Ihre(n) Personalsachbearbeiter(in), sofern Sie eine gemeinsame Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit abgeben möchten. Dort werden auch Vordrucke für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

1.3.3 Kindererziehungszuschlag (§ 50a BeamtVG)

Der bereits mit dem Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG) eingeführte Kindererziehungszuschlag wurde unverändert in das Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im FU-Personalblatt Nr. 5/99 vom Dezember 1999.

Ferner können Sie die Voraussetzungen für den Kindererziehungszuschlag auch aus der Gesamtübersicht in der Anlage ersehen.

1.3.4 Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG)

Anspruchsvoraussetzungen / Dauer

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wurde neu eingeführt für Zeiten, in denen

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt werden (**Mehrkindfall**) oder
- neben die Erziehung eines Kindes oder die nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes eine ruhegehaltfähige Dienstzeit tritt oder eine andere pflegebedürftige Person nach § 50d Abs. 1 S. 1 BeamtVG nichterwerbsmäßig gepflegt wird (**Einkindfall**) – z.B. *im Falle von Elternzeit oder Teilzeitbeschäftigung*.

Zu berücksichtigen sind dabei nur nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten der Kindererziehungszeit bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder ist der Kindererziehungsergänzungszuschlag zu gewähren, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31.12.1991 liegen. Auf den Zeitpunkt der Geburt wird insofern nicht abgestellt. Die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten beginnen für den Kindererziehungsergänzungszuschlag – anders als bei Kindererziehungszeit – bereits mit dem Tag der Geburt. Sie enden taggenau spätestens mit Vollendung des 10. bzw. 18. Lebensjahres des Kindes.

Für die nichterwerbsmäßige Pflege eines pflegebedürftigen Kindes oder einer anderen pflegebedürftigen Person wird auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI abgestellt.

Liegen die Voraussetzungen sowohl für den Mehrkindfall als auch für den Einkindfall vor, ist der Kindererziehungsergänzungszuschlag für den Mehrkindfall zu gewähren.

Ausschluss

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die der Beamte Anspruch auf eine dem Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI (Höherbewertung von Beitragszeiten) hat. Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus.

1.3.5 Pflegezuschlag (§ 50d Abs. 1 BeamtVG)

Anspruchsvoraussetzungen / Dauer

Ein Beamter erhält einen Pflegezuschlag für die Zeit, für die er wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war.

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI für Beamte in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Eine neben der Pflegetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit darf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich betragen. Frühestmöglicher Beginn der Versicherungspflicht ist der 01.04.1985.

Als Nachweis für die Versicherungspflicht dient der Versicherungsverlauf (nach Kontenklärung) des zuständigen Rentenversicherungsträgers.

Ausschluss

Hat die Beamtin/der Beamte die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt, unterbleibt nach § 50d Abs. 1 S. 2 BeamtVG die versorgungsrechtliche Berücksichtigung der Pflege beim Pflegezuschlag. In diesen Fällen kommt jedoch, sofern die Beamtin/der Beamte ein pflegebedürftiges Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gepflegt hat, die Gewährung eines Kindererziehungsergänzungszuschlags in Frage.

1.3.6 Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d Abs. 2 BeamtVG)

Anspruchsvoraussetzungen / Dauer

Sofern der Beamte ein pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig pflegt, erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Die Pflegezeit beginnt mit dem Tage der Geburt und wird längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes berücksichtigt.

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag kann für die Zeit der Pflege auch neben die Gewährung eines Pflegezuschlags treten.

Ausschluss

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die die Beamtin/der Beamte Anspruch auf eine diesem Zuschlag entsprechende Leistung nach § 70 Abs. 3 a SGB VI (kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten) hat. Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus. Auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit wird insofern nicht abgestellt. Für die Pflege Tätigkeit können abgesehen von den Leistungen nach § 70 Abs. 3a SGB VI Rentenansprüche bestehen.

Gleichfalls wird er Kinderpflegeergänzungszuschlag nicht für Zeiten gewährt, für die die Beamtin/der Beamte Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag hat. Trifft zum Beispiel die Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit (z.B. bei Teilzeitbeschäftigung) zusammen, besteht Anspruch auf einen Kindererziehungsergänzungszuschlag. Für den Kinderpflegeergänzungszuschlag ist dieser Zeitraum damit nicht mehr zu berücksichtigen.

1.4 Unfallfürsorge

1.4.1 Schädigung eines ungeborenen Kindes (§ 30 BeamtVG)

§ 30 Abs. 1 BeamtVG ist dahingehend ergänzt worden, dass (bestimmte) Unfallfürsorgeleistungen nunmehr auch dem Kind einer Beamtin gewährt werden können, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Beamtin hat in der Zeit der Schwangerschaft einen Dienstanfall erlitten oder
- die Beamtin war besonderen Einwirkungen ausgesetzt, die generell geeignet sind, eine Berufskrankheit der Mutter zu verursachen und
- diese Einwirkungen zu einem Gesundheitsschaden der Leibesfrucht geführt haben.

Unfallfürsorgeleistungen für das vorgeburtlich geschädigte Kind sind:

- Heilverfahren (§§ 33, 34 BeamtVG)
- Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG)
- Unterhaltsbeitrag (§ 38a BeamtVG)

Voraussetzung ist insbesondere, dass der die Leibesfrucht schädigende Unfall durch die Personalstelle als Dienstunfall anerkannt worden ist. Der Anspruch auf Unfallfürsorge ist in diesen Fällen grundsätzlich innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen.

1.4.2 Sachschadenersatz (§ 32 BeamtVG)

Sachschäden, die einer Beamtin/einem Beamten im Zusammenhang mit einem Dienstunfall entstehen, sind nunmehr innerhalb einer **Ausschlussfrist von 3 Monaten** nach dem Unfall geltend zu machen. Das gilt unabhängig von der Ausschlussfrist von 2 Jahren für die Anzeige des Dienstunfalls.

2. Private Altersvorsorge und Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz - Informationen für Beamtinnen und Beamte -

Auch Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit, private Altersvorsorge zu betreiben. Die staatliche Förderung erfolgt jedoch nur auf Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (siehe hierzu Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen – Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG- BGBl. 2001 Teil I S. 1322).

Dies sollten Sie für den Abschluss eines Altersvorsorgevertrages beachten:

Prüfen sie unbedingt, ob es sich um ein zertifiziertes Produkt handelt. Beachten Sie, dass die Zertifizierung im Wesentlichen nur besagt, ob der Vertrag im Rahmen des § 10a sowie des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetzes steuerlich förderfähig ist. Die Zertifizierungsstelle prüft nicht, ob ein Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind. Das bedeutet, die Zertifizierung trifft **keinerlei Aussage über die Güte des Anlageproduktes.**

Vor Vertragsabschluss sollte der Vertrag in jedem Fall auf die Qualität des Produktes einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Insbesondere sollte ein **Vergleich der einzelnen Anbieter und Produkte** herangezogen werden. Eine Liste der bisher angebotenen Produkte und deren Anbieter kann im Internet eingesehen werden unter **www.altzertg.bund.de** oder man wendet sich direkt an das **Bundesamt für das Versicherungswesen in der Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn.**

Auskünfte zum Abschluss von Altersvorsorgeverträgen erteilt die Zentrale Zulagenstelle bei der **Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem nachfolgend abgedruckten Informationsblatt „AltVermG“ der Senatsverwaltung für Inneres.

Aktuelle Informationen, Informationsbroschüren, Zulagenrechner und Verweise auf weitere nützliche Internetadressen können Sie auch direkt vom Internetangebot der BfA, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) abrufen <http://www.bfa.de>, <http://www.vdr.de> und <http://www.bma.de>).

Mit Hilfe des Formulars „Zulageverfahren nach dem AVmG“ können Sie die gesetzlich vorgeschriebene Einverständniserklärung gegenüber Ihrer Personalstelle abgeben, die Grundlage für die Durchführung des Zulageverfahrens nach dem Altersvermögensgesetz ist.

Sie erhalten den Vordruck auf Anfrage von Ihrer/Ihrem Personalsachbearbeiter(in). Ferner ist er aus dem Internet auf der Homepage der Personalabteilung (www.fu-berlin.de/zuv-abt1/formulare/index.html) abrufbar.

Gesamtübersicht Zuschläge zum Ruhegehalt

	Kindererziehungszuschlag § 50a BeamtVG	Kindererziehungsergänzungszu- schlag § 50b BeamtVG	Pflegezuschlag § 50d BeamtVG	Kinderpflegeergänzungszu- schlag § 50d BeamtVG
Voraus- setzungen	für Zeiten der Erziehung		für Zeiten der Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 1 a SGB VI wegen der nichterwerbs- mäßigen Pflege	
	vor dem 01.01.1992	nach dem 31.12.1991 gebore- ner Kinder	einer pflegebedürftigen Person	
Dauer	geborener Kinder	zwei oder mehr Kinder gleichzeitig	eines pflegebedürftigen Kindes.	
	vor dem Beamten- verhältnis*	erzogen oder nicht erwerbsmäßig ge- pflegt werden	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird auch neben dem Pflegezuschlag gewährt.	
	ab Ablauf des Monats der Geburt bis	Zeiten der Kindererziehung sind dabei		Die Pflegezeit ist längstens bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres des Kindes zu berücksichtigen.
	längstens 12 Kalen- dermonate	längstens bis zur Vollendung des 10. Le- bensjahres und Zeiten der nichterwerbsmäßi- gen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes		
	Ende der Kindererziehungszeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Erzie- hung endet	längstens bis zur Vollendung des 18. Le- bensjahres des Kindes zu berücksichtigen.		

	Kindererziehungszuschlag § 50a BeamtVG bei Erziehung eines weiteren zuzuordnenden Kindes im maßgeblichen Zeitraum – Verlängerung um die Anzahl der Kalendermonate gleichzeitiger Erziehung	Kindererziehungszuschlag § 50b BeamtVG	Pflegezuschlag § 50d BeamtVG	Kinderpflegeergänzungszuschlag § 50d BeamtVG
	Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten als Kindererziehungszeit nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sein.	Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten als Kindererziehungszeit nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sein.		Die zu berücksichtigende Zeit muss dem Beamten als Kindererziehungszeit nach § 50a Abs. 3 BeamtVG zuzuordnen sein.
Aus-schluss	bei Versicherungspflicht in der GRV wegen der Kindererziehung und Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung in der GRV nach § 70 Abs. 3 a SGB VI	bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit	bei Anspruch auf eine dem Zuschlag entsprechende Leistung in der GRV nach § 70 Abs. 3 a SGB VI
Höhe (Aktu- eller Rentenwert x ...)	0,0833 pro Monat	0,0278 pro Monat 0,0208 pro Monat	für die Pflegezeit ermittelte Entgeltpunkte	½ der für die Pflegezeit ermittelte Entgeltpunkte; höchstens 0,0278 pro Monat
Begren-zungen	Rentenbetrag, den Erziehender für die Kindererziehungszeit in der GRV unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze erreichen kann	Rentenbetrag, der mit einem Durchschnittseinkommen in der GRV erzielt werden kann	Rentenbetrag, den Pflegenden für die Pflegezeit in der GRV unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze erreichen kann	Rentenbetrag, der mit einem Durchschnittseinkommen in der GRV erzielt werden kann
Ruhegehalt, berechnet aus der Endstufe der versorgungswirksamen Besoldungsgruppe und dem Höchstruhegehaltssatz				

¹ Die versorgungsrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten im Beamtenverhältnis erfolgt nach dem alten Versorgungsrecht (§ 85 Abs. 7 BeamtVG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 4 und 5 in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung). Dies gilt nicht für die neuen Bundesländer – hier wird für die Erziehung zwischen dem 03.10.1990 und 31.12.1991 in den neuen Bundesländern geborener Kinder im Beamtenverhältnis ein Kindererziehungszuschlag gewährt (§ 2 Nr. 11 BeamtVUV).

Altersvermögensgesetz

Informationen für Beamte

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Q A 13

Bearbeiter: **Herr Günter**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2808**

Telefon (030) 9027-10 51

Telefax (030) 9027-10 43

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-10 51

E-Mail guenter@seninn.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/seninn>

Datum **09. Dezember 2002**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

dieses Informationsblatt ist **ausschließlich** an

- Empfänger von Besoldung (**Beamte, Beamtenanwärter und Richter**),
- Empfänger von Amtsbezügen¹,
- gleichgestellte Personen²,
- beamtete Kindererziehende in Elternzeit, deren Kindererziehungszeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz berücksichtigt werden, und an
- Beamte und Richter, die unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird,

gerichtet, die einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag (Stichwort: „**Riesterrente**“) abgeschlossen haben bzw. einen solchen Vertrag noch kurz vor Jahresende abschließen werden (bitte lesen Sie dazu „Achtung bei Vertragsabschluss im Dezember eines Jahres!“ auf Seite 2). Dieses Informationsblatt richtet sich **nicht** an Arbeiter, Angestellte und Auszubildende!

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001³ sind Empfänger von Besoldung bzw. Empfänger von Amtsbezügen oder gleichgestellte Personen in die staatlich geförderte private Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG)³ einbezogen worden. Beurlaubte Beamte und Richter, die unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit ruhegehaltfähig ist, sollen für die Zeit einer Beschäftigung noch in die Förderung aufgenommen werden.

Ab dem Kalenderjahr 2002 können Sie für Altersvorsorgeverträge eine staatliche Förderung in Form einer Zulage und ggf. im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung einen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Ihr Altersvorsorgevertrag muss dafür speziell geeignet sein. In Frage kommen nur Altersvorsorgeverträge, die durch die Zertifizierungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert worden sind.

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, hat Ihr Personalservice im Rahmen des Zulageverfahrens die Aufgabe, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Daten zu übermitteln. Der ZfA gegenüber muss mitgeteilt werden, wie hoch Ihr Bruttoeinkommen im vergangenen Kalenderjahr war. Wurde Ihnen Kindergeld ausgezahlt, so werden der ZfA kinderbezogene Daten übermittelt. Für die Weitergabe Ihrer Daten und für die Verarbeitung und Nutzung Ihrer Daten bei der ZfA ist Ihre **Einverständniserklärung** gesetzlich **vorgeschrieben** (§ 10a Abs. 1a Satz 2 Einkommensteuergesetz).

¹ Soweit das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

² Sonstige rentenversicherungsfreie Beschäftigte (bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes usw.), denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Voraussetzung ist, dass das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

³ **AVmG - Rechtsgrundlagen:** Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310); Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403); Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926)

Haben Sie einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, dann bitte ich Sie, eine Einverständniserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten abzugeben, damit das Zulageverfahren für Sie durchgeführt werden kann. Ein Formular für die Einverständniserklärung ist diesem Informationsschreiben beigefügt.

Termine: Bitte geben Sie Ihre Einverständniserklärung bei Vertragsbeginn bei Ihrem Personalservice ab, spätestens aber Ende Dezember des Jahres, in dem die Laufzeit Ihres Vertrages beginnt. Geben Sie Ihre Einverständniserklärung bereits im Voraus ab, so tragen Sie bitte das Jahr des Laufzeitbeginns im Formular ein.

Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer

Für die Zuordnung der Daten bei der ZfA werden Versicherungsnummern oder Zulagenummern verwendet. Bitte geben Sie deshalb im beigefügten Formular **Ihre Versicherungsnummer aus der gesetzlichen Rentenversicherung** an, wenn Sie bereits einmal in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren (z.B. frühere Beschäftigung, Wehrdienst etc.). Existiert keine Versicherungsnummer, so wird die Zuordnung mit einer Zulagenummer vorgenommen. Bitte geben Sie dann Ihre **Zulagenummer** an. Wurde für Sie bislang auch noch keine Zulagenummer vergeben, so können Sie die Vergabe einer Zulagenummer über den Personalservice bei der ZfA beantragen. Die Beantragung einer Zulagenummer kann nur über den Personalservice vorgenommen werden, denn eine direkte Beantragung bei der ZfA ist nicht möglich. Das Formular sieht die Beantragung einer Zulagenummer vor.

Wer nimmt die Überweisung der Beiträge auf den Anlagevertrag vor?

Die Überweisung der Beiträge auf Ihren Anlagevertrag müssen Sie selbst vornehmen. Eine direkte Abführung Ihrer Beiträge von Ihren Nettobezügen – vergleichbar mit vermögenswirksamen Leistungen – kann nicht vorgenommen werden.

Weitere Informationen zum Zulageverfahren:

Achtung bei Vertragsabschluss im Dezember eines Jahres!

Eine Förderung können Sie nur für Kalenderjahre in Anspruch nehmen, in denen auch tatsächlich Beiträge von Ihnen entrichtet worden sind (Zeitpunkt der Einzahlung auf den Anlagevertrag). Zahlen Sie z.B. Beiträge im Januar 2003 rückwirkend für das Kalenderjahr 2002 auf Ihren Vertrag ein, so können Sie für diese Beiträge keine Förderung für 2002 erhalten, sondern erst für 2003. Eine „Rückdatierung“ auf 2002 ist nicht zulässig. Bitte beachten Sie diese Voraussetzung insbesondere bei einem Vertragsabschluss im Dezember eines Jahres.

Altersvermögensgesetz und Elternzeit

Während der Elternzeit können Sie eine Förderung nach dem AVmG erhalten, solange Ihre Kindererziehungszeit nach § 50a Beamtenversorgungsgesetz berücksichtigt wird. Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten; sie endet bereits vorher, wenn die Elternzeit früher beendet wird. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

Was bedeutet „Zertifizierung“?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zulage ist u.a. die Zertifizierung des Vertrages durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages stellt die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen fest, denn nur zertifizierte Produkte erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Förderung. Bitte beachten Sie unbedingt: Eine Zertifizie-

rung stellt kein Gütesiegel dar und bedeutet keine Garantie für einen wirtschaftlichen Erfolg und die Sicherheit Ihres Anlagevertrages!

Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz

Die Zulage wird durch die ZfA festgesetzt und unmittelbar auf Ihren Altersvorsorgevertrag überwiesen. Grundlage hierfür sind Daten des Instituts bzw. Unternehmens, bei dem Sie Ihren Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und Angaben Ihres Personalservice.

Wo ist die Zulage zu beantragen?

Die Zulage ist über den Anbieter Ihres Altersvorsorgevertrages bei der ZfA zu beantragen. Die Anbieter werden entsprechende Formulare bereitstellen.

Was macht die ZfA mit den Einkommensangaben und mit den Kindergelddaten?

Die Zulagenförderung gliedert sich in eine Grundzulage und eine Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigte Kind. Die ZfA legt die Höhe der Grundzulage für Ihren Altersvorsorgevertrag fest und prüft außerdem, ob Sie Kindergeld erhalten haben und Ihnen deshalb Kinderzulagen zu gewähren sind.

Die von Ihnen erbrachten Eigenleistungen bilden zusammen mit den Zulagen den sog. Altersvorsorgeaufwand. Um ungekürzte Zulagen erhalten zu können, müssen Sie den sog. Mindesteigenbeitrag für Ihren Altersvorsorgevertrag aufgebracht haben. Der Mindesteigenbeitrag beträgt im Kalenderjahr 2002 und 2003 jeweils **1% Ihrer Besoldung⁴** (Bruttobezüge) **des Vorjahres** abzüglich der zu gewährenden Grund- und ggf. Kinderzulagen; er beläuft sich mindestens auf die Höhe des sog. Sockelbetrags. Die Höhe des Altersvorsorgeaufwands ist jedoch der Höhe nach begrenzt (im Jahr 2002 und 2003 maximal 525 €).

		2002	2003
Altersvorsorgeaufwand Grundlage: Besoldung ⁴ (Bruttobezüge) des Vorjahres		1 %	
Grundzulage		38 €	
Kinderzulage je Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld <u>ausgezahlt</u> wird		46 €	
Sockelbetrag Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist er als Mindesteigenbeitrag zu leisten, um die ungekürzte Zulage erhalten zu können.	ohne Kinderzulage	45 €	
	mit einer Kinderzulage	38 €	
	mit zwei oder mehr Kinderzulagen	30 €	
Maximal förderfähiger Altersvorsorgeaufwand		525 €	

Altersvorsorgeaufwand (im Jahr 2002 und 2003 maximal 525 €) – Zulagen = Mindesteigenbeitrag

Bis zum Jahr 2008 wird die Förderung schrittweise angehoben. Bitte entnehmen Sie die Höhe der einzelnen Beträge der als Anlage beigefügten Tabelle.

⁴ Die Besoldung und die Amtsbezüge ergeben sich aus den Gehaltsnachweisen des Personalservice. Für die Berücksichtigung bei der Zulagenberechnung gehören zur Besoldung das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BBesG), ferner Anwärterbezüge, jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Arbeitgeberleistungen und das jährliche Urlaubsgeld (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BBesG), nicht hingegen Auslandsdienstbezüge i.S.d. § 52 ff. BBesG. Die Höhe der Amtsbezüge richtet sich nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

Beispiel

Herr Regierungsdirektor Müller, ledig, ohne Kinder, zahlt im gesamten Kalenderjahr **2009** eigene Beiträge in Höhe von 2.500 € auf seinen Altersvorsorgevertrag ein. Im Jahr Vorjahr (2008) hatte Herr Müller Besoldungsbezüge in Höhe von 60.000 €.

Eigene Beiträge 2009	2.500 €
Höhe der Besoldungsbezüge im Vorjahr (2008)	60.000 €
Altersvorsorgeaufwand im Veranlagungszeitraum 2009 in Höhe von 4 % (vgl. Anlage)	2.400 €
Sockelbetrag (vgl. Anlage)	90 €
Begrenzung des zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwands 2009 (vgl. Anlage)	2.100 €
Zulage für das Jahr 2009 (vgl. Anlage)	154 €
Kinderzulagen	0 €
Mindesteigenbeitrag	1.946 €
ungeförderter Beitrag	554 €

Der zu leistende Mindesteigenbeitrag für die maximale Förderung beläuft sich auf 1.946 € (2.100 € - 154 € Zulage). Da Herr Müller eigene Beiträge in dieser Höhe erbracht hat, steht ihm die volle Zulage in Höhe von 154 € zu.

Der Mindesteigenbeitrag wird nicht vollständig erbracht

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht, kann die Förderung nur zum Teil in Anspruch genommen werden. Zahlt Herr Müller im o.g. Beispiel z.B. 300 € eigene Beiträge im Jahr 2009, so beträgt die Zulage 23,75 € (15,42 % von 154 € Zulage, denn 300 € entsprechen 15,42 % des Mindesteigenbeitrags in Höhe von 1.946 €).

Steuerliche Förderung - Sonderausgabenabzug

Neben der Inanspruchnahme der Zulage direkt auf Ihren Anlagevertrag können Sie Ihre Beiträge (zuzüglich der Zulagen) im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben (unabhängig von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen) geltend machen. Der Sonderausgabenabzug beträgt ab dem Kalenderjahr 2008 für Ihren Altersvorsorgevertrag höchstens 2.100 €. Da die Förderung bis 2008 schrittweise angehoben wird, gelten für die Jahre 2002 bis 2007 niedrigere Sonderausgabenabzüge. Bitte entnehmen Sie die Höhe der einzelnen Beträge der als Anlage beigefügten Tabelle.

Das Finanzamt nimmt eine Günstigerprüfung vor. Ergibt sich durch den Sonderausgabenabzug ein höherer steuerlicher Vorteil als Ihnen bereits durch die Zulage ausgezahlt wurde, so wird Ihnen die bestehende Differenz vom Finanzamt ausbezahlt.

Die Vorstehenden Ausführungen können nur einen allgemeinen Überblick vermitteln und sind unverbindlich.

Bitte wenden Sie sich für weitergehende Informationen und Beratungen an die Institute bzw. Unternehmen, die Altersvorsorgeverträge anbieten, an Verbraucherberatungsstellen etc.

Bei Fragen zum beiliegenden Vordruck „Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz“ wenden Sie sich bitte an Ihren Personalservice.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Günter

Übersicht zur „Riesterrente“: Stufenweise Einführung der Förderung der Förderung bis zum Jahr 2008

Jahresbeträge		2002 2003	2004	2005	2006 2007	ab 2008
Altersvorsorgeaufwand Grundlage: Besoldung (Bruttobezüge) des Vorjahres		1 %	2 %	2 %	3 %	4 %
Grundzulage		38 €	76 €	76 €	114 €	154 €
Kinderzulage je Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld <u>ausgezahlt</u> wird		46 €	92 €	92 €	138 €	185 €
Sockelbetrag Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, so ist er als Mindesteigenbeitrag zu leisten, um die ungekürzte Zulage erhalten zu können.	ohne Kinderzulage	45 €	45 €	90 €	90 €	90 €
	mit einer Kinderzulage	38 €	38 €	75 €	75 €	75 €
	mit zwei oder mehr Kinderzulagen	30 €	30 €	60 €	60 €	60 €
maximal förderfähiger Altersvorsorgeaufwand (auch wenn höhere Beiträge vereinbart und geleistet werden) Eigenbeiträge zuzüglich Zulage zugleich		525 €	1.050 €	1.050 €	1.575 €	2.100 €
Maximaler Sonderausgabenabzug						

Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz

Name, Vorname	Telefon										
Beschäftigungsbehörde und Stellenzeichen (bei Elternzeit: letzte Beschäftigungsbehörde und Privatanschrift)	Personalnummer <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>										

Dieses Formular ist **nur** von Empfängern von Besoldung bzw. von Empfängern von Amtsbezügen oder gleichgestellten Personen auszufüllen (Erläuterungen auf der Rückseite!), wenn sie einen staatlich geförderten privaten Altersvorsorgevertrag („**Riesterrente**“) abgeschlossen haben und die staatliche Förderung in Anspruch nehmen möchten.

Einverständniserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass der Personalservice die notwendigen Daten für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 Einkommensteuergesetz) und die Daten für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 Einkommensteuergesetz) an die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) übermittelt und die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz verarbeiten und nutzen darf.

Sonstige rentenversicherungsfreie Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet wird, erklären sich hiermit zusätzlich einverstanden, dass gegenüber der ZfA bestätigt werden darf, dass das Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht.

Laufzeitbeginn meines privaten Altersvorsorgevertrages: Im Jahr .

Mitteilung der Versicherungs- oder Zulagenummer bzw. Beantragung einer Zulagenummer

Im Rahmen des Zulageverfahrens vergibt die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) auf Antrag eine Zulagenummer (§ 90 Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz), sofern zuvor keine Versicherungsnummer eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder eine Zulagenummer vergeben wurde. Nachfolgend können Sie die Vergabe der Zulagenummer über den Personalservice beantragen. **Aber:** Hat ein gesetzlicher Rentenversicherungsträger für Sie bereits einmal eine Versicherungsnummer vergeben (z.B. aus einer früheren rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit, Ableistung von Wehrdienst etc.), dann teilen Sie bitte diese Versicherungsnummer mit. Haben Sie bereits eine Zulagenummer von der ZfA bei der BfA erhalten, dann teilen Sie diese Zulagenummer bitte mit.

Meine **Versicherungsnummer** (gesetzliche Rentenversicherung) bzw. meine **Zulagenummer** lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Eine Versicherungsnummer bzw. Zulagenummer wurde an mich noch nicht vergeben. Für das Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz beantrage ich daher die Vergabe einer Zulagenummer.

Für einen **späteren** Widerruf einer abgegebenen Einverständniserklärung:

Widerruf meiner Einverständniserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Hiermit widerrufe ich meine früher abgegebene Einverständniserklärung für die Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten für das Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz.

Die rückseitigen "Erläuterungen" sind Bestandteil dieses Formulars und werden mit der Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

Erläuterungen

Dieses Formular kann verwendet werden von:

- Empfängern von Besoldung (**Beamte, Beamtenanwärter und Richter**),
- Empfängern von Amtsbezügen (soweit das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht),
- gleichgestellten Personen (rentenversicherungsfreie Beschäftigte [bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes usw.], denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist [§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI]. Voraussetzung ist, dass das Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht),
- beamteten Kindererziehenden in Elternzeit, deren Kindererziehungszeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz berücksichtigt werden, und
- Beamten und Richtern, die für die Zeit einer Beschäftigung unter Wegfall ihrer Besoldung beurlaubt sind und deren Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähig anerkannt wird.

Einverständniserklärung, Versicherungs- bzw. Zulagenummer

Ihre Einverständniserklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten ist Voraussetzung für das Zulageverfahren und somit für die Inanspruchnahme der Zulage. Ohne eine Einverständniserklärung kann die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen keine Zulage ermitteln und zahlen (Zulageverfahren). Zuordnungsmerkmal im Zulageverfahren ist außerdem die Versicherungs- bzw. Zulagenummer; ohne eine entsprechende Zuordnung kann das Zulageverfahren nicht durchgeführt werden.

Widerruf der Einverständniserklärung

Ihre Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalenderjahr), für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem Personalservice zu erklären. Wird der Widerruf z.B. im Oktober 2003 erklärt, so gilt Ihre frühere Einverständniserklärung nicht mehr ab 2004.

Weitere Informationen!

Weitere Informationen zu diesem Formular entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Altersvermögensgesetz – Informationen für Beamte“. Bitte fragen Sie im Zweifel bei Ihrem Personalservice nach.

Nur von der Dienststelle auszufüllen:

Behördenname – Stempel – Gesch.-Z.- ggf. Anschrift	Datum
	Fernruf

An die Beschäftigte/den Beschäftigten

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Die Zentrale Zulagenstelle (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hat entsprechend Ihrem Antrag eine Zulagenummer vergeben; sie lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ihre Einverständniserklärung für die zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten für das Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz wird ab sofort berücksichtigt.

Der Widerruf Ihrer Einverständniserklärung für die zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung von Daten für das Zulageverfahren nach dem Altersvermögensgesetz wird ab dem 01. Januar _____ (Beginn des nächsten Veranlagungszeitraums, der auf Ihren Widerruf folgt) berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

